Aktuelles aus dem Dienst- und Besoldungsrecht

Mag.[a] Gabriele Steininger
Leiterin Abteilung III/1 - Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht und Koordination Dienstrecht
Bundeskanzleramt
Wien, 8. Oktober 2026

Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025

- **Anpassung der Bestimmungen zum Mitarbeitergespräch an die Möglichkeit der Nutzung des IT-Service MAG** (§ 45a BDG 1979)
  - Dokumentation nicht mehr zwingend während des Gesprächs
  - Bestätigung in der Anwendung statt Unterzeichnung
  - Entsprechende Zugriffe statt Ausfertigungen und Verständigungen
- **Beseitigung von Härtefällen bei der besonderen Hilfeleistung iZm Dienstunfällen** (§ 23b und § 23c GehG)
  - Übernahme von Schadenersatzansprüchen auch wenn kein haftbarer Dritter vorhanden
  - auch bei Dienstunfällen während der exekutivdienstlichen Grundausbildung

Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025 (2)

Teilpension im öffentlichen Dienst

- **Beamtinnen und Beamte** (§ 50g BDG 1979, § 76k RStDG, §§ 99a bis 99c, 103 und 105 PG 1965)
  - § 50g BDG 1979 schafft die Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension auf 25%, 50% oder 75% des Vollbeschäftigungsausmaßes
  - Kein Rechtsanspruch auf Herabsetzung nach § 50g BDG 1979
  - Beamtinnen und Beamte, die eine Teilpension beziehen, gehören weiterhin dem Dienststand an
  - Voraussetzung:
    - Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension, Korridorpension oder Langzeitbeamtenpension
    - Dienstliches Interesse an der Herabsetzung (zB Weiterführung eines geordneten Dienstbetriebs, Wissensmanagement, Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung)

Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025 (3)

- Besonderes Verfahren:
  - Beginn der Herabsetzung frühestens 6 Monate nach Ablauf des Monats der Antragstellung (Antrag am 28. September 2026 -> frühester Beginn am 1. April 2027)
  - Mitteilung einer beabsichtigten Nichtgewährung seitens der Dienstbehörde spätestens 2 Monate nach dem der Antragstellung folgenden Monatsersten (-> 1. Dezember 2026)
  - Innerhalb 1 Monats ab Zugang der Mitteilung der Nichtgewährung hat die Beamtin bzw. der Beamte die Möglichkeit zu erklären, dass der Antrag als Erklärung auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gewertet wird (Mitteilung Nichtgewährung am 23. November 2026 -> Möglichkeit der Erklärung bis 23. Dezember 2026, sonst abweisender Bescheid)

Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025 (4)

- Die Berechnung der Teilpension sowie der Gesamtpension nach der Teilpension erfolgt bei vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des APG (§§ 4a und 10 Abs. 3) und bei parallelgerechneten nach den neu geschaffenen §§ 99a und 99b PG 1965

- Zuständig für die Berechnung und Auszahlung der Teilpension sowie der Gesamtpension (und der davon abgeleiteten Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen) ist die pensionskontoführende Stelle – die Dienstbehörde stellt die erforderlichen Daten zur Verfügung

- **Vertragsbedienstete** (§ 4a APG, § 20d und § 84 Abs. 3f und 4c VBG)

  - § 4a APG anwendbar, zusätzlich spezifische dienstrechtliche Regelung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf 25%, 50% oder 75% (§ 20d VBG) entsprechend § 50g BDG 1979

Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025 (5)

- Voraussetzung damit:
  - Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension oder Langzeitversichertenpension
  - Dienstliches Interesse an der Herabsetzung
- Sonderregelungen für die Abfertigung alt:
  - Berechnung der Abfertigung alt bei Beendigung auf Grundlage des Beschäftigungsausmaßes vor Inanspruchnahme der Teilpension (bzw. vor einer der Teilpension vorangegangenen MSchG-/VKG-Teilzeit, Pflegeteilzeit oder Wiedereingliederungsteilzeit)
  - Anspruch auch bei Auflösung durch die/den Vertragsbedienstete/n, um bei einem anderen Dienstgeber Teilpension in Anspruch zu nehmen

Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025 (6)

- **Lehrpersonen** (213 Abs. 11 BDG 1979, § 46c LDG 1984, § 46c LLDG 1985, § 37 Abs. 13 und 14, § 90 Abs. 7 und 8 VBG, § 2 Abs. 15 und 16 LVG, § 2 Abs. 15 und 16 LLVG)
  - Sonderregelung für das Herabsetzungsausmaß:
    Wenn es im Hinblick auf die Abhaltung von ganzen Unterrichtsstunden erforderlich ist, kommen statt der fixen Prozentsätze Bandbreiten bei der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (25% bis 35%, 45% bis 55% oder 65% bis 75%) zur Anwendung; die verbleibende Unterrichtstätigkeit muss ganze Unterrichtsstunden umfassen (nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Unterrichtsstundenanzahl)

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2026

- Einführung bzw. Ausbau des **mittleres Managements an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie AHS und BMHS** (insbesondere § 40b VBG, § 26g LDG 1984, § 16a LVG)

Budgetmaßnahmengesetz 2026, BGBl. I Nr. 43/2026

- **Entfall des erhöhten Beförderungszuschusses** und **Absenkung des Jahresdeckels auf die Kosten des Klimatickets Ö Classic** – Angleichung an Steuerrecht (§ 7 Abs. 5 Reisegebührenvorschrift 1955)

Budgetbegleitgesetz 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026

- **Pensionsanpassung 2027 entsprechend ASVG** 2,95%, ab 6 930 € Fixbetrag 204,44 € (§ 41 Abs. 13 PG 1965 u. Parallelbestimmungen)
- **Erweiterung der Bandbreite für 10% Pensionssicherungsbeitrag** auf 100% bis 200% der Höchstbeitragsgrundlage (§ 13a Abs. 2c PG 1965)

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2026

Neues Modell der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit und Weiterbildungsbeihilfe

(§§ 11 und 11a AVRAG, § 37e AMSG)

- Treffsichere Nachfolgeregelung, soll *insbesondere weniger qualifizierten Personen zugutekommen, um durch die Weiterbildung bessere Chancen am Arbeitsmarkt zu erlangen und eine nachhaltigere Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.*
- Durch die Weiterbildungsbeihilfe soll die Existenzsicherung während der Weiterbildungszeit gewährleistet werden.
- Auch für Vertragsbedienstete möglich, aber im Hinblick auf den sicheren Arbeitsplatz, das breite Aus- und Weiterbildungsangebot und die Mobilität innerhalb des Bundesdienstes gemäß dem Zweck wohl restriktive Handhabe des neuen Modells geboten

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2026 (2)

- **Voraussetzungen**
  - Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nach §§ 11 oder 11a AVRAG oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen -> Karenzurlaub nach § 29b VBG oder Herabsetzung nach § 20 VBG (iVm § 50a BDG 1979)
  - mindestens 12 Monate ununterbrochene arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vor Beginn der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit; Zeiten des Bezugs von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld anrechenbar, mit Ausnahme der letzten 26 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit
  - Ausmaß der Weiterbildung mindestens 20 (bei Betreuungspflichten 16) Wochenstunden oder 20 ECTS/Semester
  - für nähere Voraussetzungen und Dauer und Höhe der Weiterbildungsbeihilfe: „Bundesrichtlinie Weiterbildungsbeihilfe (WBB) und Weiterbildungsteilzeitbeihilfe (WBT)“ der AMS

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2026 (3)

- **Zu beachten:**
  - Wirksamkeitsbeginn der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit frühestens mit dem der Zustellung der Mitteilung über die Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe folgenden Tag (kein Rechtsanspruch)
  - Im Falle einer Bildungskarenz mit einer oder einem Bediensteten mit einem Monatsentgelt in der Höhe von mindestens der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (2026: 3.465 €) -> **Zuschussleistung des Dienstgebers** in Höhe von 15% der Weiterbildungsbeihilfe
  - Eigene Lohnart in PM-SAP

➢ Rundschreiben des BKA vom 14. September 2026, GZ 2026-0.722.315

Erkenntnisse des OGH vom 27.1.2026, 9 ObA 81/25i und vom 19.2.2026, 9 ObA 88/25v - Befristung zu Vertretungszwecken

Grundsätzliches:

- Absicht des Gesetzgebers ist nach der Rspr. grundsätzlich das unbefristete Dienstverhältnis
- Befristete Dienstverhältnisse sollen nur in den im Gesetz umschriebenen Fällen zulässig sein – Verhinderung der Umgehung des sozialen Schutzes des unbefristeten Dienstverhältnisses
- **Wiederholte Befristungen** („Kettendienstvertrag“):
  - Grundregel des § 4 Abs. 4 VBG: Befristete Dienstverhältnisse können nur einmal befristet verlängert werden, und zwar um höchstens drei Monate. Andernfalls ist das Dienstverhältnis als von Anfang an unbefristet anzusehen.
  - Ausnahmen nach § 4a VBG u.a. für befristete Dienstverhältnisse zur Vertretung (bis zu insgesamt 5 Jahren)

Erkenntnisse des OGH vom 27.1.2026, 9 ObA 81/25i und vom 19.2.2026, 9 ObA 88/25v – Befristung zu Vertretungszwecken (2)

- *Sachverhalt:*
  Wiederholte Dienstverhältnisse eines Bediensteten, jeweils befristet für die Dauer der Abwesenheit namentlich genannter Personen.
  Ersatzkraft war nicht am konkreten Arbeitsplatz der vertretenen Personen tätig.

- Rechtliche Beurteilung durch den OGH:
  - Das Verbot von Kettendienstverträgen (§ 4 Abs. 4 VBG) steht einer extensiven Interpretation von Ausnahmebestimmungen entgegen.
  - Ausnahme des § 4a Abs. 2 Z 1 VBG verlangt „**tatsächliche Vertretung**“, dh Übernahme der Aufgaben einer konkret bestellten anderen Person im Falle ihrer Verhinderung
  - Die Tätigkeiten müssen aber nicht notwendigerweise exakt denselben Tätigkeiten entsprechen.

Erkenntnisse des OGH vom 27.1.2026, 9 ObA 81/25i und vom 19.2.2026, 9 ObA 88/25v – Befristung zu Vertretungszwecken (3)

- Mangels eines Zusammenhangs der tatsächlich verrichteten Tätigkeiten des Klägers mit der Abwesenheit der von ihm laut Dienstvertrag zu vertretenden Personen, war dem Klagebegehren auf Feststellung des aufrechten **Fortbestehens des unbefristeten Dienstverhältnisses** stattzugeben.

- Argument des § 7 Abs. 2 des Personalplans (Aufnahme von Ersatzkräften) gehe ins Leere, da sich dieser nicht mit der Frage befasst, *wie oft* ein und dieselbe Person als Ersatzkraft herangezogen werden darf.

- OGH lässt es **offen**, ob die *Vertretung „**unmittelbar**“ erfolgen muss, oder ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Vertretung eines vorübergehend Abwesenden auch durch einen bereits beschäftigten Vertragsbediensteten erfolgen kann, der seinerseits durch den aufzunehmenden Vertragsbediensteten zu vertreten ist*.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Mag.ª Gabriele Steininger
Abteilung III/1 - Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht und Koordination Dienstrecht
Bundeskanzleramt
gabriele.steininger@bka.gv.at